

Satzung des Vereins „Kossivi’s HOPE e. V.“ in der Fassung vom 12. März 2026

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kossivi’s HOPE“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung und Bildung, der Entwicklungszusammenarbeit sowie mildtätiger Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke gemäß §§ 51–68 AO.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Aufbau und Förderung sozialer Kinder- und Bildungsprojekte in Afrika (insbesondere in der Republik Togo).
 - Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder und Waisen.
 - Bereitstellung von Bildung, Betreuung, medizinischer Versorgung und sozialen Diensten.
 - Aufbau eines Kinderheims, Bildungszentrums, Gesundheitszentrums und landwirtschaftlicher Anlagen.
 - Durchführung von Hilfsmaßnahmen und Entwicklungsprogrammen.

§3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der betroffenen Person steht Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig über den Antrag entscheidet. Über das zustehende Recht wird in der Ablehnung unterrichtet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§5 Beiträge

Es werden keine Pflichtbeiträge erhoben. Freiwillige Beiträge und Spenden sind möglich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
2. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gemäß §26 BGB.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§8 Mitgliederversammlung

1. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

2. Sie beschließt über:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - endgültige Entscheidung über die vom Vorstand abgelehnten Mitgliedschaftsanträge
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

5. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendhilfe oder Entwicklungszusammenarbeit im Sinne der §§52-54 AO zu verwenden hat.

2. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Empfänger.

Hamburg, den 12.03.2026